



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

90. Rescript des Grafen Rudolph zur Lippe (Brake) v. 24. Apr. 1705, die Succession der Descendenz eines Anerben in das Colonat betr.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

der seiner Braut, oder der Vormünder derselben, zur Anmeldung ihrer Auerberrchte, erwirkte.

Läßt sich jedoch Ersteres unmöglich annehmen und ist Letzteres nie geschehen, so wird dadurch der Grundsatz, welcher der gegenwärtigen Entscheidung hauptsächlich unterliegt, noch bedeutend verstärkt.

Schließlich ist noch zu erinnern, daß die in den Entscheidungsgründen des *decreti contra quod* befindliche Bezugnahme auf ein Hofgerichtserkenntniß in Sachen Bennekolt gegen Siefmann die Einsicht der Acten unter diesen Partheien hat zweckmäßig erscheinen lassen. Sie hat Folgendes ergeben. Es ist allerdings richtig, daß in jenem Erkenntniße *de publ.* 14. Mai 1823, oder vielmehr in dessen Entscheidungsgründen, einem unehelichen Vorsehne der Müllerin Bennekolt das Auerberrcht beigelegt worden ist. Es ist jedoch über die hier hauptsächlich in Betracht kommende Frage dort so wenig unter den Partheien verhandelt, daß sie in dem *status causae et controversiae*, welcher jenem Hofgerichtserkenntniße voraus gesandt worden, gar nicht einmal mit aufgestellt worden ist. Bei der damaligen Entscheidung kam es zunächst auf die Auslegung eines vertragsmäßigen Reservats an, und diese Auslegung geschah zum Gunsten der Vormundschaft des unehelichen Kindes.

Wenngleich daher diese, hier bisher unbekannte, Entscheidung von höchst unbedeutendem Gewichte ist, so hat dieselbe doch, weil sie vom *judice a quo* als ein Präjudiz allegirt worden ist, vorzüglich die ungewöhnliche Ausführlichkeit der gegenwärtigen Entscheidungsgründe veranlaßt.

Decretum Detmold, 7. Sept. 1848.

Fürstl. Ripp. Justizkanzlei.

N^o 90.

Als nach der Gräfl. Rippischen Gewohnheit der älteste Sohn seinen Eltern *in bonis* succediren, seinen Miterben aber absteuern muß, so lassen wir es billig dabei, und obgleich klagender Heinrich Dreves izo zu Kriegsdiensten sich appliciren wird, so bleibt ihm jedoch sein Erbrecht bevor und wan er mit Tod abgeht, soll dessen Sohn oder Tochter succediren und bei den elterlichen Gütern manutentiret werden, welches kraft unserer eigenhändigen Unterschrift hiermit versichert wird.

Brake den 24. Apr. 1705.

Rudolph, Gr. 3. L.
